

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 12.08.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 12. August 1916.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1916, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
- N^o 135. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 136. Verordnung vom 9. August 1916, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

N^o 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 21. Juli 1916.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907
S. 317 ff.)

1. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militär-anwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militär-anwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweismare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzuges so weit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln.

Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellen-ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

(5) Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf,

in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

II. Bei den Kommunalbehörden usw.
(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militär-anwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militär-anwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweismbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs so weit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung zu § 12.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst über-

nommen zu sein, haben spätestens nach der Überführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Oldenburg, den 21. Juli 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N^o. 135.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 27. Juli 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 27. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,
am 31. Oktober 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und

der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

§. 10. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

§. 2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 136.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Kastede, den 9. August 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, das Ministerium des Innern und die Regierungen in Gütin und Birkenfeld haben das zur Ausführung dieser Wahl Erforderliche nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 17. April 1909 anzuordnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 9. August 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Schmidt.

